

**Flurbereinigung Mittlere Sieg II
Az.: 33.44 – 5 17 02 –**

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 18.12.2017 der Bezirksregierung Köln festgestellte und zuletzt durch den 5. Änderungsbeschluss vom 18.11.2021 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Hennef (Sieg)

Gemarkung Altenbödingen
Flur 19 Flurstücke 33, 34, 35

Gemarkung Blankenberg
Flur 10 Flurstück 209
Flur 11 Flurstücke 5, 19, 37/16, 41, 42

Gemarkung Geistingen
Flur 7 Flurstücke 66, 75, 76

Gemarkung Lauthausen
Flur 4 Flurstücke 518, 529, 530, 532, 534, 548, 551

Gemarkung Striefen
Flur 8 Flurstücke 309, 310, 314, 316, 320, 321, 322

Gemarkung Kurscheid
Flur 2 Flurstück 27

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Hennef (Sieg)

Gemarkung Geistingen
Flur 51 Flurstück 110

Gemarkung Lauthausen
Flur 3 Flurstücke 530, 531, 532
Flur 4 Flurstücke 867, 869, 871
Flur 12 Flurstück 38

Gemarkung Striefen
Flur 8 Flurstück 345

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rd. 624 ha.
3. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.12.2017 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mittlere Sieg II mit dem Sitz in Hennef. Die Eigentümer der auszuschließenden Flurstücke scheidensoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 4.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro [in den Fällen 4.2 und 4.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 4.4] für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 4.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
5. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Flurstücke aufgehoben. Die Eigentümer der auszuschließenden Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Mittlere Sieg II, das nach den Vorschriften des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Zuziehung der Flurstücke ermöglicht der Flurbereinigungsbehörde weitere Grundstückstausche, so dass das Ziel der Auflösung von Landnutzungskonflikten zwischen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und der zukünftigen Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Sieg erreicht werden kann. Durch den Tausch dieser Flurstücke kann dem Unternehmensträger ein ausreichender Gewässerentwicklungskorridor zur Durchführung von hydromorphologischen Maßnahmen zur Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie bereitgestellt werden.

Einige Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen, da hier eine bessere Abgrenzung des Verfahrensgebietes erreicht werden kann. In einigen Fällen kann durch Zuziehung vermieden werden, dass zusammenhängender Besitz nur tlw. dem Verfahren unterliegt.

Die ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung des Flurbereinigungszweckes nicht benötigt. Sie haben sich als ungeeignet für wasserwirtschaftliche Maßnahmen erwiesen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden und haben diesen zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Im Auftrag

Rosenberg
Rosenberg
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.